Gymnasium Grünwald



Lernen in einem anderen Land
Merkblatt zum individuellen Schulbesuch im Ausland

Stand: 06.10.2026

Liebe Eltern,
Sie denken darüber nach, dass Ihr Kind für einen begrenzten Zeitraum eine Schule im Ausland besucht? In diesem Fall bitten wir Sie, dieses Merkblatt zu lesen und die Inhalte auch mit Ihrem Kind zu besprechen.

Chancen und Nachteile bzw. Risiken des Auslandaufenthaltes (Auswahl)

Chancen

- Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse
- Stärkung von Selbständigkeit und Persönlichkeit
- Erweiterung interkultureller Kompetenz
- Neue Motivation zum Lernen (auch für die Zeit nach der Rückkehr)

Risiken/Nachteile

- Überforderung des Jugendlichen (z.B. mangelnde Reife, Fremdsprachenkenntnisse, Durchhaltevermögen, Heimweh, wichtige Freundschaften …)
- Schlechte Bedingungen in Gastfamilie/Internat bzw. Schule im Ausland
- Problematik des Wiedereinstiegs ins bayerische Schulsystem (z.B. versäumte Unterrichtsinhalte, Fehlen der Vorrückungserlaubnis)

Auswahl von Zeitpunkt und Zeitraum des Auslandaufenthaltes
Den „richtigen" Zeitpunkt schlechthin gibt es natürlich nicht. Das ist u.a. von den persönlichen Voraussetzungen Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes abhängig (z.B. persönliche Reife, schulische Leistungen). Allgemein gilt:

- Je älter Ihr Kind, umso ausgeprägter sind in der Regel die persönliche Reife und die Fremdsprachenkenntnisse.
- Wir empfehlen die Jahrgangsstufe 11 für einen möglichen Auslandsaufenthalt.
- Wenn der Aufenthalt nur ein Viertel- oder ein Halbjahr dauern soll, bietet sich das erste Schulhalbjahr besser an, da ein Erreichen des Klassenziels noch möglich ist (Vorrückungserlaubnis). Im anderen Fall müsste ein Antrag auf „Vorrücken auf Probe" gestellt werden (siehe Punkt 4 unter „Regelungen…" unten).

Die Wahl der „richtigen" Schule
Allgemeine Kriterien:
Kultur und Sprache des Landes, evtl. persönliche Kontakte, evtl. Vorerfahrungen von Bekannten/Mitschülerinnen oder Mitschülern; Ruf der Schule (?)

Anforderungen an die Schule im Ausland:

- Staatl. Anerkennung durch das Standortland und vergleichbare Anzahl von Schultagen über das Schuljahr
- Bereitschaft zur Dokumentation von Schulaufenthaltsdauer und Leistungen des ausländischen Gastes

Ein ähnliches Curriculum wie in Bayern (v.a. zwei Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften) sowie ein ähnlicher Zeitraum der Dauer eines Schuljahres sind hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich.

Vorbereitungsbesuch bei der Schule im Ausland
Falls sie in Erwägung ziehen, sich die in Frage kommende Schule vorab anzuschauen, sollte ein solcher Besuch nach Möglichkeit in unseren Schulferien stattfinden. Im Ausnahmefall können auf Antrag bis zu zwei Schultage für diesen Besuch freigegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abwesenheit nicht mit einem geplanten Leistungsnachweis (z.B. Schulaufgabe) kollidiert. Der Antrag auf Befreiung sollte so früh wie möglich bei der Schulleitung eingehen. Die Entscheidung über die Genehmigung trifft die Schulleitung nach Prüfung. Erst bei Vorliegen dieser Genehmigung sollten Sie die Besuchsreise buchen, da Sie sonst das Risiko eingehen, die gebuchte Reise nicht antreten zu können.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?
Am Gymnasium Grünwald steht Ihnen Frau Glaser für beratende Gespräche zur Verfügung.
Kontakt: ausland@gymnasium-gruenwald.de

Zusätzlich gibt es (z.T. kommerzielle) Einrichtungen, die Schulbesuche im Ausland vermitteln und zahlreiche Informationen im Internet (Suchanfrage z.B. „Schuljahr im Ausland“). Einen guten Einstieg und Überblick zum Thema bieten z.B. die Webseiten:

- https://www.auslandsjahr.org/
- Bayerischer Jugendring: https://www.bjr.de/handlungsfelder/internationale-jugendarbeit/schulaustausch/isa

Zu den Angeboten kommerzieller Vermittlungsorganisationen können wir leider keine Auskunft geben.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend eine Schule im Ausland besuchen
(vgl. auch § 35 GSO[1])

1. Schriftlicher Antrag auf Beurlaubung
Für den Auslandsaufenthalt Ihres Kindes müssen Sie einen **schriftlichen Antrag** an die Schule stellen. Hierzu stellt das Gymnasium Grünwald ein gesondertes Formular zur Verfügung: https://www.gymnasium-gruenwald.de/schuelerservice/auslandsaufenthalt

Bitte stellen Sie den Antrag unverzüglich, wenn Sie sich für eine Auslandsschule und/ oder den Zeitraum für den Auslandsaufenthalt entschieden haben – spätestens jedoch bis zum 15. März.
Die Genehmigung durch das Gymnasium Grünwald gilt erst als erteilt, wenn sie Ihnen schriftlich vorliegt.

Achtung: Ist ein Wechsel ins Ausland zu Beginn des neuen Schuljahres geplant, ist darauf zu achten, dass der Schüler bzw. die Schülerin im aktuellen Schuljahr das Klassenziel erreicht (bestanden) hat. Andernfalls müsste er oder sie nach Rückkehr aus dem Ausland die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen (vgl. auch 4.b).

2. Schulbesuch im Ausland
a) Für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes muss *innerhalb von einer Woche nach Beginn des Unterrichts* der regelmäßige Schulbesuch durch eine schriftliche Bescheinigung der dortigen Schule nachgewiesen werden.
b) Der ordentliche Schulbesuch erfordert auch die regelmäßige Erfassung und Dokumentation der Leistungen. Eine Bescheinigung der Auslandsschule über die erreichten Leistungen ist bei Rückkehr an das Gymnasium Grünwald vorzulegen. Bei Bedarf (anderes Notensystem) sollte erkenntlich sein, welchen Noten diese Leistungen nach bayerischem System (1-6) entsprechen.
c) Spätestens eine Woche nach Schulbeginn an der ausländischen Schule senden Sie bitte eine schriftliche Bescheinigung des dortigen Schulbesuchs an das Gymnasium Grünwald. Vorab kann das Dokument auch als Scan an folgende Adresse geschickt werden: ausland@gymnasium-gruenwald.de

[1] Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

3. Rückkehr an das Gymnasium Grünwald[2]

a) Rückmeldung an der Schule
Schülerinnen und Schüler melden sich nach Rückkehr ans Gymnasium Grünwald wieder persönlich im Sekretariat und bei Frau Glaser.

b) Schulbesuch und Zeugnis nach Rückkehr aus dem Ausland
Für Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland zurückkehren, gilt die Schulpflicht. Dies bedeutet, dass sie für den Rest des Schuljahres am Unterricht teilnehmen und ggf. Leistungsnachweise erbringen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine reguläre Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann (siehe 4.). Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Probe vorrücken, haben die Leistungen, die sie nach der Rückkehr aus dem Ausland erzielen, keine Relevanz für die Versetzung. Deshalb werden sie auch *nicht* durch die Schule bescheinigt (z.B. Notenbericht oder Zeugnis). Eine Bescheinigung des Schulbesuchs für die Monate nach der Rückkehr aus dem Ausland kann auf Antrag erstellt werden.
Seit dem Schuljahr 2026/2027 besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler der 11. Klasse, deren Auslandsaufenthalt erst nach den Pfingstferien endet, auf Antrag vom regulären Schulbesuch am Gymnasium Grünwald befreit werden können. Die verbleibenden Schulwochen bis zum Ende des Schuljahres können so flexibel genutzt werden, um sich gezielt und selbstständig auf die gymnasiale Oberstufe vorzubereiten, in die die Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern dann im kommenden Schuljahr auf Probe vorrücken.

c) Leistungen nach der Rückkehr aus dem Ausland werden nur dann benotet, wenn sie eine Relevanz für die Vorrückungsentscheidung haben. Im anderen Fall erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Feedback durch die Lehrkraft zum Leistungsstand im jeweiligen Fach. Den Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, sich bei Leistungserhebungen anzustrengen, um ihre individuelle Leistungsfähigkeit einschätzen zu können.

4. Vorrücken in die dem Auslandsbesuch folgende Jahrgangsstufe

Die Entscheidung über das Vorrücken in die folgende Jahrgangsstufe ist davon abhängig, inwiefern ein aussagekräftiges bzw. belastbares Leistungsbild über das ganze Schuljahr, in dem der Auslandsaufenthalt stattfand, ermittelt werden kann.

a) Reguläres Vorrücken (vgl. § 30 GSO)
Kehrt ein Schüler bzw. eine Schülerin so rechtzeitig an die Schule zurück, dass der Leistungsstand in den Vorrückungsfächern vor Ende des Schuljahres noch belastbar festgestellt werden kann, ist – bei Vorliegen entsprechender Leistungen – eine reguläre Vorrückungsentscheidung möglich (vgl. 35 GSO). In diesem Fall erhält der Schüler bzw. die Schülerin ein reguläres Jahreszeugnis. Dies bedeutet, dass er bzw. sie in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken kann, sofern er oder sie die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Ein aussagekräftiges bzw. belastbares Leistungsbild über das ganze Schuljahr liegt in der Regel dann *nicht* mehr vor, wenn die Abwesenheit des Schülers bzw. der Schülerin ein halbes Schuljahr übersteigt oder der Schulbesuch im Ausland in das zweite Schulhalbjahr fällt. Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn eines Schuljahres ins Ausland gehen, müssen in der Regel innerhalb des ersten Halbjahres zurückkehren, damit eine reguläre Vorrückungsentscheidung noch in Betracht zu ziehen ist.

b) Vorrücken auf Probe (§ 35 GSO)
Schülerinnen und Schüler, für die eine reguläre Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, wird auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten das Vorrücken auf Probe (VaP) in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. Der Antrag auf VaP ist *bis spätestens 15. Juli* des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt zu Ende ging, in schriftlicher Form an die Schulleitung zu stellen. Eine Genehmigung wird – bei Vorliegen der Voraussetzungen – schriftlich erteilt. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf VaP bereits mit dem Antrag auf Beurlaubung für den Auslandsschulbesuch zu stellen. Das entsprechende Formular finden Sie ebenfalls unter diesem Link: https://www.gymnasium-gruenwald.de/schuelerservice/auslandsaufenthalt

[2] Gleiches gilt für die Rückkehr an eine andere staatliche bayerische Schule.

Ein Vorrücken auf Probe ist nicht möglich für Schülerinnen und Schüler, die im *der Beurlaubung vorangegangenen* Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie können sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung unterziehen (vgl. § 35 GSO).

c) Entscheidung über das Bestehen der Probezeit für Schülerinnen und Schüler der Jgst. 5 bis 10
Ein „Vorrücken auf Probe" bedeutet, dass der Schüler bzw. die Schülerin bis zum Stichtag 15. Dezember[3] auf der Basis der bis dahin erzielten Leistungen zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss der neuen Jahrgangsstufe wahrscheinlich ist. Darüber entscheidet dann die Lehrerkonferenz (Ausnahme: vgl. 5a). Fällt das Votum der Lehrerkonferenz negativ aus, muss der Schüler bzw. die Schülerin zurück in die vorangehende Jahrgangsstufe. Dies gilt dann nicht als „Wiederholung" der Jahrgangsstufe im Sinne der GSO.

5. Besonderheiten bei einem Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 11

a) Vorrücken auf Probe in die 12. Jahrgangsstufe (§ 6, Abs. 5 GSO)
Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn der Schüler bzw. die Schülerin in den belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. Eine Verlängerung der Probezeit ist in diesem Fall *nicht* zulässig; der Schüler bzw. die Schülerin wird dann in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

b) Mittlerer Schulabschluss (§ 39, Abs. 10 GSO, Art. 25, Abs. 2 BayEUG)
Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis in die 11. Jahrgangsstufe regulär erwerben, haben damit automatisch den Mittleren Schulabschluss. Gleiches gilt rückwirkend, wenn die Probezeit in Jahrgangsstufe 11 erfolgreich abgeschlossen wurde.

c) Leistungen von abgelegten Fächern im Abiturzeugnis
Bei Fächern, die in der Oberstufe *nicht* fortgeführt werden, erscheinen die Noten der 11. Jahrgangsstufe im Abiturzeugnis. Sie fließen allerdings *nicht* in die Ermittlung der durchschnittlichen Abiturnote ein.
Besonderheit: Rückt ein Schüler bzw. eine Schülerin *auf Probe* in die 12. Jahrgangsstufe vor, weil eine belastbare Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann (siehe auch 5a), wird für das abgelegte Fach die Note des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 in das Abiturzeugnis übernommen.

d) Nachweis des Latinums (vgl. auch gesondertes Merkblatt bzw. Anhang 2 zur GSO)
Bei Schülerinnen und Schülern, die eine reguläre Vorrückungserlaubnis in die 11. Jahrgangsstufe erhalten, beinhaltet diese den Nachweis des Latinums, wenn sie im Jahreszeugnis der 10. Klasse mindestens die Note „ausreichend" (Note 4) erzielen.
Schülerinnen und Schüler, bei denen eine reguläre Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann (siehe oben), können sich zum Ende der Jahrgangsstufe 10 für den Nachweis des Latinums einer gesonderten Feststellungsprüfung unterziehen. Falls der Auslandsaufenthalt in die Jahrgangsstufe 10 fällt, kann diese Prüfung auch zum Ende von Jahrgangsstufe 9 abgelegt werden, wobei der Stoff der 10. Jahrgangsstufe mit abgeprüft wird. Voraussetzung ist ein formloser schriftlicher **Antrag** durch die Erziehungsberechtigten **bis zum 15. Juni** des jeweiligen Schuljahres (am besten noch früher).
Vertiefende Informationen zu Art und Umfang der Feststellungsprüfung erhält der Schüler bzw. die Schülerin über die Rücksprache mit der Lateinlehrkraft, die zur Beratung zur Verfügung steht.

Eine Feststellungsprüfung ist entbehrlich, wenn das Fach Latein in der 11. Jahrgangsstufe fortgeführt wird, da durch diese fortgeführte Belegung dann das Latinum erworben werden kann. (Die Feststellungsprüfung wäre zum Beispiel für den Fall zu empfehlen, in dem unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt die bayerische Schule verlassen wird und Latein ggf. auch woanders nicht fortgeführt wird).

[3] Abweichend hiervon gilt die Probezeit in der 12. Jgst. bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1.

Empfehlung:
Der Wiedereinstieg am Gymnasium Grünwald wird umso besser gelingen, wenn Ihr Kind – insbesondere in den Kernfächern – während der Abwesenheit im Ausland keine großen Lücken ansammelt. Dieses „Schritthalten“ mit dem Leistungsstand wird u.a. dann erleichtert, wenn die Unterrichtsinhalte an der Auslandsschule denen in Bayern ähneln. Eine andere bzw. ergänzende Möglichkeit ist es, dass sich Ihr Kind durch Kontakte zu Mitschülerinnen und Mitschülern über die versäumten Unterrichtsinhalte auf dem Laufenden hält und diese bei Bedarf mit- oder nachlernt. Auf Wunsch können hierzu am Gymnasium Grünwald die erforderlichen Schulbücher ausgeliehen werden.

Wir wünschen Ihrem Kind eine interessante und gewinnbringende Zeit im Ausland
und einen guten Wiedereinstieg an unserer Schule.

Die Schulleitung